

Q. H. 381, 21.

(X 1904028)

II n
6742

EXTRACT

Deß zwischen Ihrer
Königl. Mayestät zu Schweden/ıc. und
der Churf. Durchl. zu Brandenburg/ıc. zu Königs-
berg im Januario 1656. getroffenen / nachmalen zu Mariens-
stein in Preussen confirmirten Friedens-
Instruments.



Gedruckt zu Thoren.

ANNO M. DC. LVI.



EXTRACT

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Partial text from the adjacent page]

[Partial text from the adjacent page]

[Partial text from the adjacent page]

[Partial text from the adjacent page]

[Partial text from the adjacent page]





Puncta

Deß Vergleichs zwischen Schweden
vnd Hur-Brandenburg/2c.

I.

S Hur Brandenburg renunciirt vor
sich vnd seine rechtmässige Lehens-
Solger dem Juri Vasallagii, damit
Ihre Durchl. der Gron Pohlen
verbunden gewesen.

II.

Recognoscirt Ihre Durchl. dero Antheil am
Herzogthumb Preussen von Ihr. Königl. May.
in Schweden zur Lehen.

III.

Über Jahr vnd Tag sollen sie die Lehen von
Schweden empfangen / mit eben den Ceremo-
nien

A ij

nien

III V

nien als von Pohlen / doch mit der Freystellung /
ob sie solche in Person / dazu Sie zuvor obligirt
gewesen / oder durch Bevollmächtigte empfangen
wollen.

IV.

Dieser terminus annuus investiendi, es we-
re dann / daß Schweden solchen prorogiret, soll
künfftig allezeit gehalten werden.

V.

Zu sonderbarer Erkantnuß soll der Churfürst
vnd dessen Mannliche Lehensfolger bey der Inve-
statur jedesmals 1000. Ducaten geben.

VI.

Chur-Brandenburg soll der Cron Schwe-
den / auff den Fall selbige Feindlich angegriffen
würde / 1000. zu Fuß vnd 500. zu Pferd stellen /
vnd auff eigene Kosten vnderhalten.

VII.

Item die Durchzüg hin vnd wider zu verstat-
ten / doch daß den Obristen vnd Officirern alle-
mal Ordre gegeben werde / daß die Soldatesque
ohn Beleidigung der Vnderthanen durchgehe.

VIII.

VIII.

Die Cron Schweden soll sich der Seehafen zu gebrauchen haben / doch ohne Abbruch des Rechtens / so die Hertzogen in Preussen haben.

IX.

Der Cron Schweden Feinden sollen alle Werbungen vnd Anlandungen in Preussen / vnd dessen Seehafen verbotten seyn.

X.

Chur-Brandenburg soll nichts prætendiren an dem Königlichem Antheil Preussen / welches nunmehr Schweden gänzlich vnderworffen / auch ohne der Cron Schweden consens keine Drack- oder Krieges-Schiff / sondern allein Koffordens-Schiff gebrauchen / vnd die Commercia frey haben / auch an andern Rechten / sonderlich dem Bernstein zu lesen nicht verhindert werden.

XI.

Licenten mögen in beyden Preussischen Königlich: vnd Churfürstl. portubus vffgesetzt werden / doch das directorium bey der Cron Schweden bleiben / vnd sollen beyderseits gleich getheilt /

A ij auch

auch die Verwalter solcher Licenten von beyden
Theilen bestellet werden.

XII.

Die Kriegs-Völcker mag Chur-Branden-
burg abführen / soll aber nicht gestatten / daß zu
Nachtheil Ihr. Königl. May. dieselbe erlassen oder
gebraucht werden.

XIII.

Alle Verpflichtungen / Correspondentzen,
so der Churfürst mit dem König Casimiro in Po-
len vnd dessen adhærenten, vnd andern der Cron
Schweden Feinden gemacht / sollen vffgehoben
vnkräftig vnd vnbindig seyn / auch wegen des
Herzogthumbs Preussen mit niemand / sonder
des Königs in Schweden consens Bündnuß ge-
gemacht werden.

XIV.

Den Quartianern sollen Ihre Churfürstl.
Durchl. ein Stück Geldt geben / dieselbe alsdann
aus den Churfürstlichen Guarnisonen abgeföhret
werden.

XV.

Insgemein soll der Churfürst nichts anord-
nen /

nen / welches der Cron Schweden odet dem trafi-
quen nachtheilig seyn könnte.

XVI.

Wegen der Lehens Succession ist von beyden
Theilen beliebt / daß eines jedwedern Recht in dem
Stande bleiben solle / in welchen es zur Zeit der
letzten Investitur gewesen / vnd der Churfürst die-
selbe vom König in Pohlen angenommen.

XVII.

Hingegen verspricht der König alle Feindsee-
ligkeit gegen dem Churfürsten nicht allein abzustel-
len / sondern auch dessen rechtmässige Mannlich
Lehensfolgere in rechtmässigem / vollem vnd im-
merwährendem Besitz des Herzogthums Preus-
sen / mit allen Rechten vnd Zugehörungen / mit
welchen Seine Churfürstl. Durchl. dasselbe bis
anhero rechtmässig besessen / zu handthaben / vnd
vnd keines Weges zu turbiren.

XVIII.

Der König entbindet vnd befreyet den Herrn
Churfürsten vnd dessen Nachfolger zu ewigen Zei-
ten / von den 10000 Reichsthalern / so sie jährlich
dem König in Pohlen geben müssen.

XIX.

XIX.

Der König gestattet / daß der Churfürst ein
Ober-Gericht oder appellations instans anrich-
ten möge / ohne weitere provocation.

XX.

Der König will den Churfürsten / im Fall Er
vom König Casimiro oder der Cron Pohlen an-
gefochten würde / nach Vermögen schützen
vnd handthaben.

E N D E.

Q. N. 381, 21.

E X

Des
Königl. Ad
der Churf. Dur
berg im Januario
stein in



Ge

28)



er
nd
igga
arrens



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

